

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 505

B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 472), mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (Zahl 15 - 404) (Beilage 505).

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, in seiner 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 12. Dezember 1990, in Beratung genommen.

Landtagsabgeordneter Puhm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurde gem. § 42 Abs. 1 GeOLT beschlossen, die Landtagsabgeordneten, die dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß nicht angehören, mit beratender Stimme den Beratungen beizuziehen.

Ebenso wurde gem. § 42 Abs. 4 GeOLT beschlossen, Herrn Reg.Rat. Mag. Adalbert Klug von der Abteilung I - Personalangelegenheiten der Sitzung beizuziehen.

Landtagsabgeordneter Puhm stellte im Rahmen seines Berichtes Ergänzungsanträge zur Regierungsvorlage und schlug außerdem Erläuterungen zu den von ihm beantragten Ergänzungen vor.

Abschließend beantragte der Berichtersattter, dem Landtag zu empfehlen, der Regierungsvorlage mit den von ihm beantragten Ergänzungen samt Erläuterungen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ, mehrheitlich angenommen.

Als Ergebnis der Beratungen stellen daher der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß den Antrag, der Landtag wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. Dezember 1990

Der Berichterstatter:

Puhm eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Grath eh.

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGB1.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1.Nr. 54/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezügeteile für den Zeitraum zwischen der Angelobung und dem Monatsende. "
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Amtszulagen, Auslagenersätze, Reisezulagen (§ 14 Abs. 1), Reisekostenentschädigungen (§ 15 lit.a) und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen anzuwenden. "
3. § 5 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Tag an, an dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Tag des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung an den Präsidenten des Landtages an. Mit dem Entstehen des Anspruches auf Amtszulage ist eine bereits gebührende Amtszulage einzustellen."
4. § 7 Abs. 3 lautet:
"(3) Beziehen der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Ruhebezug als ehemaliges im § 1 des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge."

"§ 11

Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 2 - auch der Monat als ganzer, in den das Ende der Amtswirksamkeit fällt."

6. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug) oder mehrere Ruhebezüge (Versorgungsbezüge), so wird nur einer und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausgezahlt."

7. § 17 lautet:

"§ 17

§ 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung."

8. Im § 31 lit. e wird das Wort "Gebietskörperschaft" durch die Worte "öffentlich-rechtliche Körperschaft" ersetzt.
9. Im § 31 wird nach lit. i folgende lit. j eingefügt:
"j) ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers."
10. Im § 31 erster Satz wird die Zitierung "lit. a bis i" durch die Zitierung "lit.a bis j" ersetzt.

Artikel II

Im Falle des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Ruhebezügen (Versorgungsbezügen) ist der Art. I Z. 6 nur anzuwenden, wenn mindestens einer dieser Ruhebezüge (Versorgungsbezüge) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anfällt.

Erläuterungen

Zu 1., 2. und 5.:

Für den ersten Monat der Funktionsausübung als oberstes Organ des Landes soll der nach dem Bezügegesetz gebührende Bezug aliquotiert werden. Dies soll auch für Amtszulagen, Auslagenersätze, Reisezulagen der Landtagsmitglieder, Reisekostenentschädigungen der Regierungsmitglieder und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen gelten.

Zu 3.:

Ändert sich bei einem Mitglied des Landtages, das Anspruch auf eine Amtszulage gemäß § 5 des Bezügegesetzes hat, aufgrund eines Funktionswechsels die Höhe dieser Amtszulage, so soll die Zulagenänderung nicht erst mit Monatsende sondern mit dem Tag des Funktionswechsels wirksam werden.

Zu 4.:

Aufgrund der Bestimmung des § 12 Abs. 1 des Bezügegesetzes, wonach beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Bezügen (Ruhe-, Versorgungsbezügen) nach diesem Gesetz nur der höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug) ausgezahlt wird, ist die Bestimmung des § 7 Abs. 3 erster Satz entbehrlich.

Zu 6. und Art.II:

Schon derzeit wird, wenn nach dem Bezügegesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug) gebühren, nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausgezahlt. In Zukunft soll auch bei Zusammentreffen von zwei oder mehreren Ruhe- oder Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz (z.B. eine Abgeord-

netenpension fällt mit einer Landesratspension zusammen) nur mehr ein Ruhebezug, und zwar der jeweils höchste, ausbezahlt werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen soll die Neuregelung nur dann gelten, wenn von zwei oder mehreren nach dem Bezügegesetz gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen mindestens einer erst nach dem Inkrafttreten der Novelle anfällt. Ein Eingriff in bereits geschaffene Rechtspositionen soll damit vermieden werden.

Zu 7.:

Die Änderung des § 17 bedeutet keine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage. Es sollen lediglich Verweisungen auf zwei schon derzeit nicht anwendbare Bestimmungen (§ 6 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 40 a des Pensionsgesetzes 1965) aufgehoben und damit eine Rechtsbereinigung durchgeführt werden.